eigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft 1GB1. S. 1141) und auf Grund der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter (GBl. S. 647) zwischen volkseigenen oder ihnen gleichgestellten Betrieben vereinbart ist, sind die Verkehrsbeteiligten und die .Deutsche Reichsbahn verpflichtet, besondere Verträge zur Durchführung der Transporte abzuschiießen. In diese Verträge sind die in den §§ 1 bis 6 enthaltenen Verpflichtungen sinngemäß aufzunehmen. Außerdem müssen in den Verträgen Verpflichtungen der Deutschen Reichsbahn zur Gestellung des vereinbarten Transportraumes enthalten sein.

(2) Bei den vertraglich vorzusehenden Abfertigungs- und Beförderungsfristen sind die örtlichen und betriebstechnischen Voraussetzungen besonders 7.u berücksichtigen.

(3) In die Verträge sind Bestimmungen darüber aufzunehmen, daß die Vertragspartner bei Verletzung der Vertragsverpflichtungen Vertragsstrafe (Konventionalstrafe) zu zahlen haben. Insbesondere ist Vertragsstrafe für die Überschreitung von Lade-, Abfertigungs- und Beförderungsfristen vorzusehen. Die Höhe der Vertragsstrafe für die Überschreitung von Ladefristen ist nach den geltenden Bestimmungen für das Wagenstandgeld zu berechnen.

(4) Alle Streitfälle, die beim Abschluß der Verträge oder im Verlauf der Vertragsdurchführung oder bei Aufhebung von Verträgen auftreten, werden durch das Staatliche Vertragsgericht entschieden.

§ 8

(1) In den Fällen, die nicht durch eine vertragliche Vereinbarung nach § 7 geregelt sind, ist bei Überschreitung der vorgeschriebenen Ladefrist Wagenstandgeld als Gebühr zu zahlen. Die Höhe des Wagenstandgeldes bestimmt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen auf der Grundlage der bisher geltenden Bestimmungen.

(2) ' Das von öffentlichen Verwaltungen sowie volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben zu zahlende Wagenstandgeld fließt unmittelbar in den Staatshaushalt.

§ 9

(1) Das durch die Überschreitung der vorgeschriebenen Ladefristen entstandene Wagenstandgeld wird dem Verkehrsbeteiligten von der abfertigenden Dienststelle der Deutschen Reichsbahn unter Setzung einer Zahlungsfrist in Rechnung gestellt.

(2) Wird keine Zahlung geleistet, so erläßt das xuständige Reichsbahnamt als Verwaltungsdienststelle der Deutschen Reichsbahn einen Wagenstandgeldbescheid, der das Wagenstandgeld festsetzt.

(3) Der Wagenstandgeldbescheid hat zu enthalten

1. die Höhe des Wagenstandgeldes,
2. die für seinen Erlaß maßgebenden Umstände,
3. die Ankündigung, daß der Bescheid für vollstreckbar erklärt werden kann, wenn kein Einspruch erfolgt,
4. die Belehrung über das Einspruchsverfahren.

(4) Der rechtskräftige Wagenstandgeldbescheid ist durch die erlassende Dienststelle für vollstreckbar zu erklären.

(5) Gegen andere als in § 8 Abs. 2 zur Zahlung von Wagenstandgeld Verpflichtete findet aus einem vollstreckbar erklärten Wagenstandgeldbescheid die Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung statt.

§ 10

(1) Gegen den Wagenstandgeldbescheid kann innerhalb einer Ausschlußfrist von 2 Wochen nach Zugang des Bescheides schriftlich Einspruch eingelegt werden mit der Begründung, daß die Voraussetzungen für seinen Erlaß gemäß dieser Verordnung nicht Vorgelegen haben oder daß unrichtige Berechnung erfolgt ist.

(2) Bei Zusendung durch die Deutsche Post gilt der Wagenstandgeldbescheid 3 Tage nach Aufgabe bei der Post als zugegangen.

(3) Der Einspruch ist bei derjenigen Dienststelle einzulegen, die den Wagenstandgeldbescheid erlassen hat. Soweit diese dem Einspruch nicht abhilft, legt sie ihn zur Entscheidung spätestens 4 Wochen nach Zugang des Einspruches der Vorgesetzten Dienststelle vor.

(4) Die Vorgesetzte Dienststelle hat innerhalb 6 Wochen nach Vorlage des Einspruches zu entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig.

(5) Wagenstandgeldbescheide, gegen die kein Einspruch eingelegt worden ist, werden 4 Wochen nach Zugang für vollstreckbar erklärt.

§ 11

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, ist auf Verlangen der Deutschen Reichsbahn gemäß § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 194S (ZVOB1. S. 439) zu bestrafen, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 12

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Verkehr. %

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kräft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. November 1950 über die Be- und Entladung von Transportraum der Deutschen Reichsbahn (GBl. S. 1176) außer Kraft.

(3) Das Ministerium für Verkehr erläßt die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663).

Berlin, den 20. Juni 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Verkehr
Br. Reingruber
Minister

52/492 QBI
§ n (3)
VO 20. t>. 52
Hinweis
AO 27. 10. 52
52/1 MinBi